(Arbeitsmarkt-)Integration im Kontext rechtlicher Rahmenbedingungen

Dr. Sandra Kostner

PH Schwäbisch Gmünd

Aufenthaltsrecht und Ausbildungs- und Arbeits-marktintegration

- **Gesetzesänderungen infolge des Asylkompromisses vom 19. September 2014 sowie der „Flüchtlingskrise“, die Asylsuchende und Geduldete betreffen:**

  - Lockerung der ***Residenzpflicht*** (AsylG § 58);
  - ***Beschäftigungsverbot*** von 9 Monaten auf 3 Monate verkürzt (AsylG § 61) *(Beschäftigungserlaubnis muss für die ersten 4 Jahre des Aufenthalts von der BA und der Ausländerbehörde eingeholt werden; danach weiterhin von der Ausländerbehörde);*
  - ***Vorrangprüfung*** von 48 auf 15 Monate verkürzt; bei Personen mit anerkanntem Hochschul-/Berufsabschluss in einem Engpassberuf („Positivliste“) wird von Beginn an auf Vorrangprüfung verzichtet; durch die Verordnung zum Integrationsgesetz (August 2016) wird in 133 von 156 Agenturbezirken die Vorrangprüfung für drei Jahre ausgesetzt;
  - *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung* vom 1. August 2015: ***Einjährige Duldung*** eingeführt, „für die Aufnahme einer Berufsausbildung“ mit der Option der jeweils einjährigen Verlängerung, „wenn die Berufsausbildung fortdauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist“. Neuregelung galt nur für diejenigen, die vor dem 21. Lebensjahr ihre Berufsausbildung begonnen haben und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammten;
  - *Integrationsgesetz* vom 6. August 2016: ***Ausbildungsduldung***, sogenannte 3 plus 2-Regelung eingeführt *(2 Jahren im Falle der Übernahme in qualifizierte Beschäftigung; ansonsten 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche bzw, bei Ausbildungsabbruch 6 Monate zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes)*; Aufhebung der Altersgrenze und der Abhängigkeit von der guten Bleibeperspektive (AufenthG § 60a).

Weitere arbeitsmarkt-relevante Bestimmungen

- **Berufsausbildung/Praktikum:**
  - Die Aufnahme einer dualen Berufsausbildung und eines Praktikums ist bei Geduldeten und Gestatteten zustimmungsfrei (BeschV § 32).

- **Selbständigkeit:**
  - Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist für Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht möglich.

- **Sichere Herkunftsländer:**
  - *Asylpaket I:* Antragsstellern aus gemäß § 29a des Asylgesetzes als sicher klassifizierten Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Antrag gestellt haben, „darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer ***Beschäftigung nicht erlaubt*** werden“ (AsylG § 61);
  - Seit Januar 2016 und befristet bis 2020 haben Staatsangehörige aus den 2014 und 2015 zu sicheren Herkunftsländern erklärten Balkanstaaten ***erleichterten Zugang*** zum deutschen Arbeitsmarkt, d.h. unter Vorlage eines Arbeit- und Ausbildungsvertrages mit tarifrechtlichen Bedingungen“, und damit unabhängig vom Qualifikationsniveau und dem Einkommen Um asylreduzierend zu wirken, dass Staatsangehörige dieser Länder, die nach dem 24.10.2015 Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, frühestens nach 2 Jahren einen Antrag stellen können (BeschV § 26). Wer nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt hat, wird mit einem ***Beschäftigungsverbot*** belegt.

Weitere arbeitsmarkt-relevante Bestimmungen

- **Integrationskurse:**
  - Infolge des Asylkompromisses für diejenigen ***mit guter Bleibeperspektive geöffnet***; seit 1. Januar 2017 können Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und Geduldete zur Teilnahme verpflichtet werden (AufenthG § 44a); zudem können Asylberechtige, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte seit 1.1.2017 zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn sie lediglich über Deutschkenntnisse auf A1-Niveau verfügen, um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern;
  - Zugang zu ***Berufssprachkursen*** besteht auch für Geduldete und bei Gestatteten mit guter Bleibeperspektive (AufenthG $ 45a).

- **Berufsvorbereitende und ausbildungsbegleitende Maßnahmen:**
  - Befristet bis 2018 wurde Teilnahme an ***berufsvorbereitenden Maßnahmen*** (nach 3 Monaten für Gestattete und 6 Jahren bei Geduldeten) sowie der Zugang zu ***ausbildungsbegleitenden Hilfen*** (u.a. Sprachförderung; sozialpädagogische Begleitung) für Gestattete mit guter Bleibeperspektive (nach 3 Monaten) und für Geduldete nach einer 12-monatigen Voraufenthaltsdauer erleichtert;
  - ***Assistierte Ausbildung:*** Zugang für Gestattete nach 3 Monaten, für Geduldete nach 12 Monaten;
  - ***Zielgruppenspezifische Maßnahmen***: *Perspektiven für junge Flüchtlinge* (Kennenlernen von Berufsbildern; Praktika in Betrieben; Fachsprache; Bewerbungstraining); *Perspektiven für Flüchtlinge* (zur Feststellung beruflicher Kompetenzen; Fachsprache; Bewerbungstraining; Betriebspraktikum).

- **Arbeitsgelegenheiten auf Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (AsylbLG § 5a):**
  - Überbrückungsmaßnahmen, zur Aktivierung von Asylsuchenden während des Verfahrens in Form von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten, für die sie ein Entschädigung von 80 Cent pro Stunde erhalten.

Weitere relevante aufenthalts-rechtliche Bestimmungen

- **Von der Duldung zur Aufenthaltsgewährung:**
  - *Integrationsgesetz:* ***Gut integrierte Jugendliche***, die sich seit 4 Jahren in Deutschland aufhalten, in dieser Zeit eine Schule besucht oder einen Schul-/Berufsabschluss erworben haben und einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vor ihrem 21. Geburtstag gestellt haben, sind bleibeberechtigt, wenn sie eine gute Integrationsperspektive aufweisen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik bekennen (AufenthG § 25a);
  - ***Eltern eines Minderjährigen***, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den obenstehenden Kriterien besitzt, kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können und die Abschiebung nicht aufgrund faltscher Aussagen oder Täuschungen zu verhindern suchen (AufenthG § 25a);
  - ***Geduldete ohne Kinder*** können nach ***8 Jahren***, ***Familien mit Kindern*** nach ***6 Jahren*** eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn ihr „Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist bzw. dies in Zukunft zu erwarten ist“, sie A2-Sprachkenntnisse nachweisen können, keine Straftaten begangen haben und keine falschen Angaben im Asylverfahren gemacht haben bzw. ihre Abschiebung nicht durch falsche Angaben zu verhindern suchen /AufenthG § 25b).

- **Wohnsitzregelung (AufenthG § 12a):**
  - *Integrationsgesetz:* Zur ***Förderung der nachhaltigen Integration*** sind ***Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte verpflichtet***, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen Wohnsitz zu nehmen, in dem sein Asylverfahren durchgeführt wurde. Ausnahmen: wenn die Person selbst, der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausübt oder eine Berufsausbildung aufnimmt;
  - Für diese Dauer auch möglich, Person zu verpflichten, an einem bestimmten Ort zu wohnen, um nachhaltige Integration zu fördern (deutsch als Alltagssprache; örtliche Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage; Versorgung mit angemessenem Wohnraum), sofern die Person oder die Familie von Transferleistungen abhängig ist.

Quellen- und Literaturhinweise

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktintegration und -förderung: Flüchtlinge, Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter* (Bonn: BMAS, März 2017).
- Bundesregierung, *Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen* (Berlin: BMAS, Dezember 2016).
- Bertelsmann Stiftung, *Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: bestehende Praxisansätze und weiterführende Empfehlungen* (Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2016).
- Bundesregierung, *Asylgesetz; Asylbewerberleistungsgesetz; Aufenthaltsgesetz; Beschäftigungsverordnung; Integrationsgesetz.*